

RS Vfgh 1977/10/20 G21/77

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 20.10.1977

Index

Keine Angabe

Norm

Bundes-Verfassungsgesetz Art9 A, B-VG Art9a Abs3

ZDG §2

ZDG §2 Abs1

ZDG §74 Abs1

1. B-VG Art. 9 heute
2. B-VG Art. 9 gültig ab 01.01.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2008
3. B-VG Art. 9 gültig von 01.08.1981 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 350/1981
4. B-VG Art. 9 gültig von 19.12.1945 bis 31.07.1981 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
5. B-VG Art. 9 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

1. ZDG § 2 gültig von 01.01.1997 bis 31.12.2005 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 106/2005
2. ZDG § 2 gültig von 01.01.1997 bis 31.12.1996 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 187/1994
3. ZDG § 2 gültig von 01.01.1994 bis 31.12.1996 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 187/1994
4. ZDG § 2 gültig von 01.01.1994 bis 31.12.1993 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 675/1991
5. ZDG § 2 gültig von 26.08.1993 bis 31.12.1993 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 597/1993
6. ZDG § 2 gültig von 01.01.1992 bis 25.08.1993 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 675/1991
7. ZDG § 2 gültig von 01.12.1988 bis 31.12.1991 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 598/1988
8. ZDG § 2 gültig von 24.12.1986 bis 30.11.1988

1. ZDG § 2 gültig von 01.01.1997 bis 31.12.2005 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 106/2005
2. ZDG § 2 gültig von 01.01.1997 bis 31.12.1996 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 187/1994
3. ZDG § 2 gültig von 01.01.1994 bis 31.12.1996 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 187/1994
4. ZDG § 2 gültig von 01.01.1994 bis 31.12.1993 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 675/1991
5. ZDG § 2 gültig von 26.08.1993 bis 31.12.1993 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 597/1993
6. ZDG § 2 gültig von 01.01.1992 bis 25.08.1993 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 675/1991
7. ZDG § 2 gültig von 01.12.1988 bis 31.12.1991 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 598/1988
8. ZDG § 2 gültig von 24.12.1986 bis 30.11.1988

1. ZDG § 74 heute
2. ZDG § 74 gültig ab 01.01.1992 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 675/1991
3. ZDG § 74 gültig von 24.12.1986 bis 31.12.1991

Beachte

Rechtssatz

Die im § 74 Abs. 1 Zivildienstgesetz, BGBl. 187/1974, i. d. F. BGBl. 235/1977 enthaltenen Worte "bis zum 31. Dezember 1975" werden als verfassungswidrig aufgehoben. Die im Paragraph 74, Absatz eins, Zivildienstgesetz, Bundesgesetzblatt 187 aus 1974,, i. d. F. Bundesgesetzblatt 235 aus 1977, enthaltenen Worte "bis zum 31. Dezember 1975" werden als verfassungswidrig aufgehoben.

Art. 9 a Abs. 3 B-VG überläßt die nähere Regelung, unter welchen Voraussetzungen die Leistung eines Ersatzdienstes in Betracht kommt, dem einfachen Bundesgesetzgeber. Da die Verfassungsbestimmung des § 2 Abs. 1 ZDG hingegen die Erlassung von Vorschriften durch den einfachen Bundesgesetzgeber weder anordnet noch verbietet, liegt ein Widerspruch zwischen den bezogenen Verfassungsnormen nicht vor. Daß der später erlassene Art. 9 a Abs. 3 B-VG in die durch § 2 Abs. 1 ZDG getroffene Regelung eingreife oder den einfachen Bundesgesetzgeber ermächtige, von der Verfassungsbestimmung des § 2 ZDG abweichende Vorschriften zu erlassen - was bedeuten würde, daß dieser Bestimmung derogiert wäre -, ist weder dem Wortlaut noch der Entstehungsgeschichte des Art. 9 a Abs. 3 B-VG zu entnehmen; aus den Gesetzesmaterialien geht vielmehr deutlich hervor, daß der Verfassungsgesetzgeber bei der Erlassung des Art. 9 a Abs. 3 B-VG einen Eingriff in den durch § 2 Abs. 1 ZDG geregelten Bereich nicht beabsichtigte. Der VfGH hält daher an seiner (außer in den Erk. Slg. 8027/1977 und 8033/1977) vertretenen Ansicht fest, daß § 2 Abs. 1 leg. cit. durch Art. 9 a Abs. 3 B-VG nicht verändert wurde. Artikel 9, a Absatz 3, B-VG überläßt die nähere Regelung, unter welchen Voraussetzungen die Leistung eines Ersatzdienstes in Betracht kommt, dem einfachen Bundesgesetzgeber. Da die Verfassungsbestimmung des Paragraph 2, Absatz eins, ZDG hingegen die Erlassung von Vorschriften durch den einfachen Bundesgesetzgeber weder anordnet noch verbietet, liegt ein Widerspruch zwischen den bezogenen Verfassungsnormen nicht vor. Daß der später erlassene Artikel 9, a Absatz 3, B-VG in die durch Paragraph 2, Absatz eins, ZDG getroffene Regelung eingreife oder den einfachen Bundesgesetzgeber ermächtige, von der Verfassungsbestimmung des Paragraph 2, ZDG abweichende Vorschriften zu erlassen - was bedeuten würde, daß dieser Bestimmung derogiert wäre -, ist weder dem Wortlaut noch der Entstehungsgeschichte des Artikel 9, a Absatz 3, B-VG zu entnehmen; aus den Gesetzesmaterialien geht vielmehr deutlich hervor, daß der Verfassungsgesetzgeber bei der Erlassung des Artikel 9, a Absatz 3, B-VG einen Eingriff in den durch Paragraph 2, Absatz eins, ZDG geregelten Bereich nicht beabsichtigte. Der VfGH hält daher an seiner (außer in den Erk. Slg. 8027 aus 1977, und 8033 aus 1977,) vertretenen Ansicht fest, daß Paragraph 2, Absatz eins, leg. cit. durch Artikel 9, a Absatz 3, B-VG nicht verändert wurde.

§ 2 Abs. 1 ZDG sieht die Befreiung von der Wehrpflicht zwecks Zivildienstleistung unter der Voraussetzung vor, daß der Wehrpflichtige die hier näher umschriebenen schwerwiegenden Gewissensgründe glaubhaft macht. Der Bundesgesetzgeber kann davon ausgehen, daß die Bildung der subjektiven Überzeugung, die Anwendung von Waffengewalt gegen Menschen sei schlechthin abzulehnen, und auch die Änderung der persönlichen Einstellung in Richtung einer solchen Gewissensentscheidung bei der gebotenen Durchschnittsbetrachtung nicht das Ergebnis eines kurzfristigen, sondern eines längerwährenden psychischen Vorgangs ist. Er ist aus diesem Grund zwar befugt, Regelungen zu treffen, welche die Bedachtnahme auf innerhalb kürzerer Zeiträume angeblich gebildete neue Anschauungen ausschließen, und in diesem Zusammenhang entsprechende Befristungen für eine Antragstellung auf Wehrpflichtbefreiung zwecks Zivildienstleistung vorzusehen. Verwehrt ist dem Bundesgesetzgeber hingegen eine Gestaltung der Rechtslage dahin, daß nur die Gewissensentscheidung des Wehrpflichtigen innerhalb eines bestimmten kürzeren Zeitraums zur Leistung des Ersatzdienstes führen kann, nicht aber eine später gebildete glaubhafte Überzeugung. Eine solche dem Bundesgesetzgeber verwehrte Regelung enthält jedoch § 74 Abs. 1 ZDG, der die gesamte weitere Behandlung des Wehrpflichtigen bis zum Ende seiner Wehrpflicht, also unter Umständen durch Jahrzehnte hindurch, von seiner subjektiven Anschauung in einem einzigen Jahr abhängig macht und insoweit eine ganze Gruppe von Wehrpflichtigen von einer möglichen Befreiung von der Wehrpflicht zwecks Zivildienstleistung ausnimmt. § 74 Abs. 1 ZDG ist sohin in seinem den Prüfungsgegenstand bildenden Teil mit der Verfassungsbestimmung des § 2 Abs. 1 dieses Gesetzes nicht vereinbar. Paragraph 2, Absatz eins, ZDG sieht die Befreiung von der Wehrpflicht zwecks Zivildienstleistung unter der Voraussetzung vor, daß der Wehrpflichtige die hier näher umschriebenen schwerwiegenden Gewissensgründe glaubhaft macht. Der Bundesgesetzgeber kann davon ausgehen, daß die Bildung der subjektiven Überzeugung, die Anwendung von Waffengewalt gegen Menschen sei schlechthin abzulehnen, und auch die Änderung der persönlichen Einstellung in Richtung einer solchen Gewissensentscheidung bei der gebotenen Durchschnittsbetrachtung nicht das Ergebnis eines kurzfristigen, sondern

eines längerwährenden psychischen Vorgangs ist. Er ist aus diesem Grund zwar befugt, Regelungen zu treffen, welche die Bedachtnahme auf innerhalb kürzerer Zeiträume angeblich gebildete neue Anschauungen ausschließen, und in diesem Zusammenhang entsprechende Befristungen für eine Antragstellung auf Wehrpflichtbefreiung zwecks Zivildienstleistung vorzusehen. Verwehrt ist dem Bundesgesetzgeber hingegen eine Gestaltung der Rechtslage dahin, daß nur die Gewissensentscheidung des Wehrpflichtigen innerhalb eines bestimmten kürzeren Zeitraums zur Leistung des Ersatzdienstes führen kann, nicht aber eine später gebildete glaubhafte Überzeugung. Eine solche dem Bundesgesetzgeber verwehrt Regelung enthält jedoch Paragraph 74, Absatz eins, ZDG, der die gesamte weitere Behandlung des Wehrpflichtigen bis zum Ende seiner Wehrpflicht, also unter Umständen durch Jahrzehnte hindurch, von seiner subjektiven Anschauung in einem einzigen Jahr abhängig macht und insoweit eine ganze Gruppe von Wehrpflichtigen von einer möglichen Befreiung von der Wehrpflicht zwecks Zivildienstleistung ausnimmt. Paragraph 74, Absatz eins, ZDG ist sohin in seinem den Prüfungsgegenstand bildenden Teil mit der Verfassungsbestimmung des Paragraph 2, Absatz eins, dieses Gesetzes nicht vereinbar.

Entscheidungstexte

- G21/77
Entscheidungstext VfGH Keine Angabe 20.10.1977 G21/77

Schlagworte

Zivildienstgesetz Verfassungsgerichtshof Art. 140 B-VG Sachentscheidung Einzelfälle

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:1977:G21.1977

Zuletzt aktualisiert am

17.04.2018

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at